

Urkundenrolle Nr.

/2016



Verhandelt

zu Münster/Westfalen am2016.

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Jörg Bonke

Münster

erschieden heute:

- 1) Herr Dr. Henning Müller-Tengelmann, geb. am 20.01.1963,
geschäftsansässig: Hafенplatz 1, 48155 Münster,
ausweislich des dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten elektronisch
eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Münster vom
2016 handelnd als alleiniger und damit alleinvertretungsberechtigter Ge-
schäftsführer der **Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH** mit dem
Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster
unter HRB 13047, Geschäftsanschrift: Hafенplatz 1, 48155 Münster,

- nachstehend „**übertragende Gesellschaft**“ genannt -,

- 2) a) Herr Dr. Dirk Wernicke, geb. am 25.09.1965,
b) Herr Dr. Thomas Haiber, geb. am 05.09.1964,
geschäftsansässig: Hafенplatz 1, 48155 Münster,

ausweislich des dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügten elektronisch eingeholten Registerauszuges des Amtsgerichts Münster vom 2016 zu a) handelnd als gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer und zu b) als Prokurist der **Stadtwerke Münster GmbH** mit dem Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 343, Geschäftsanschrift: Hafensplatz 1, 48155 Münster,

- nachstehend „**übernehmende Gesellschaft**“ genannt -.

- 3) Herr/Frau, geb. am, dienstansässig: Klemensstraße 10, 48143 Münster, handelnd für die **Stadt Münster** [aufgrund Vollmacht vom 2016, die dem Notar bei Beurkundung im **Original** vorgelegt wurde und dieser Urkunde in beglaubigter Fotokopie als **Anlage 3** beigefügt ist,]
- alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH -

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des beurkundenden Notars aus durch die Vorlage ihrer gültigen amtlichen Lichtbildausweise.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Frage wurde von den Erschienenen nach Belehrung durch den Notar verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachstehenden

**Vertrages über die Verschmelzung zweier
Gesellschaften mit beschränkter Haftung
sowie der nachstehenden
Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen
mit Zustimmungs- und Verzichtserklärungen**

und erklärten:

I.

Sachstand

(1) Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH (übertragende Gesellschaft)

Im Handelsregister des Amtsgerichts Münster ist unter HRB 13047 eingetragen die Firma Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Münster.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Die Stadtwerke Münster GmbH hält gemäß der zuletzt zum Handelsregister eingereichte Liste der Gesellschafter vom 13.12.2010 einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 € (Ifd. Nr. 1).

Der Geschäftsführer der Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH bestätigt, dass diese Gesellschafterliste den aktuellen Stand der Beteiligung an der Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH ausweist. Die Stammeinlage auf den vorgenannten Geschäftsanteil ist in voller Höhe geleistet.

Sonderrechte i.S.v. §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen nicht.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz. Sie ist einzige Komplementärin der Energiepark Detmold GmbH & Co. KG WP DT KG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRA 9222. An weiteren Gesellschaften ist die Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Stadtwerke Münster GmbH (übernehmende Gesellschaft)

Im Handelsregister des Amtsgerichts Münster ist unter HRB 343 eingetragen die Firma Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.200.000,00 €.

Die Stadt Münster hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 51.200.000,00 €.

Hierzu wird Bezug genommen auf die zuletzt zum Handelsregister eingereichte Liste der Gesellschafter vom 25.07.2002. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH bestätigt, dass diese Liste den aktuellen Stand der Beteiligung an der Stadtwerke Münster GmbH ausweist.

Die Stammeinlage auf den vorgenannten Geschäftsanteil ist in voller Höhe geleistet.

- (3) Nachstehend soll die übertragende Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 ff., 46 ff. UmwG auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

II.

Verschmelzungsvertrag zwischen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft

Präambel

Zum Zweck der Verschmelzung durch Aufnahme schließen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft den folgenden Verschmelzungsvertrag ab.

§ 1

Vermögensübertragung / Verschmelzungstichtag

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft ohne Gewährung von Gesellschafterrechten. Eine Gegenleistung wird für die Vermögensübertragung nicht gewährt.
- (2) Die übernehmende Gesellschaft übernimmt das Vermögen der übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2017, 0:00 Uhr (nachfolgend „**Verschmelzungstichtag**“ genannt).

Von diesem Zeitpunkt an gelten i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt.

§ 2

Schlussbilanz / Buchwertfortführung

- (1) Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verschmelzung für steuerliche Zwecke nach Maßgabe von § 2 UmwStG bezogen (nachfolgend **„steuerlicher Übertragungstichtag“** genannt).
- (2) Die übernehmende Gesellschaft wird die bisherigen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft für die übergehenden Wirtschaftsgüter und Rechtspositionen in der Steuerbilanz unverändert fortführen.

§ 3

Gegenleistung/ Durchführung

- (1) Eine Gegenleistung, insbesondere eine bare Zuzahlung, wird für die Vermögensübertragung nicht gewährt.
- (2) Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG) sind gem. § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden.

Daher bedarf es auch keines Verschmelzungsberichtes, keiner Bestellung von Verschmelzungsprüfern und keines Prüfungsberichtes (§§ 8 Abs.3, .9 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 3 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte

Sonderrechte oder Vorzüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder bei der übertragenden Gesellschaft noch bestehen sie bei der übernehmenden Gesellschaft und werden auch nicht gewährt.

§ 5

Besondere Vorteile

Weder einem Mitglied der Geschäftsführung oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer, so dass hierfür keine besonderen Maßnahmen vorgesehen werden. Sollten gleichwohl Arbeitnehmer bei der übertragenden Gesellschaft vorhanden sein, werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers durch den übernehmenden Rechtsträger unverändert fortgeführt.

Die übertragende Gesellschaft hat keinen Betriebsrat.

- (2) Mit der Eintragung der Verschmelzung endet die Organstellung der Mitglieder der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft; es gibt weder bei der übernehmenden noch bei der übertragenden Gesellschaft Geschäftsführer kraft Sonderrechts.

- (3) Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche, betriebliche und tarifliche Situation der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft. Es sind auch insoweit keine Maßnahmen vorgesehen.

Dem bei der übernehmenden Gesellschaft bestehenden Betriebsrat wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages fristgerecht zugeleitet. Der Betriebsrat hat den Empfang bestätigt.

- (4) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich durch die urkundsgegenständliche Verschmelzung nicht.

§ 7

Prokuren / Firma

- (1) Prokuren bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Die bei der übernehmenden Gesellschaft bestehenden Prokuren bleiben unverändert bestehen.
- (2) Die Firma der übernehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.

§ 8

Kosten

Die durch die urkundsgegenständliche Verschmelzung und deren Durchführung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft und der Eintragung der Verschmelzung in den zuständigen Handelsregistern trägt die übernehmende Gesellschaft.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorstehenden Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen sind solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine unbeabsichtigte ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

III.

Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft (Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH)

Die Stadtwerke Münster GmbH hält hiermit als Alleingeschafterin der Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt was folgt:

- (1) Dem Verschmelzungsvertrag gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde liegt die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 UmwG zugrunde, die hiermit festgestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft wird hiermit Entlastung erteilt.
- (3) Dem vorstehenden gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH beendet.

IV.

Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft (Stadtwerke Münster GmbH)

Die Stadt Münster hält hiermit als Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH unter Verzicht auf alle Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt was folgt:

- (1) Dem Verschmelzungsvertrag gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde liegt die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 UmwG zugrunde.
- (2) Dem vorstehenden gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH beendet.

V.

Weitere Zustimmungs- und Verzichtserklärungen

- (1) Soweit über die Zustimmungen gemäß Abschnitt III. und IV. dieser Urkunde hinaus noch weitere Zustimmungen zu dem Verschmelzungsvertrag, den Gesellschafterversammlungen und/oder zur Durchführung der Verschmelzung erforderlich und/oder zweckmäßig sind, so werden auch diese Zustimmungen hiermit ausdrücklich von sämtlichen Urkundsbeteiligten erteilt.
- (2) Sämtliche Urkundsbeteiligten verzichten hiermit auf die Erstellung und Übersendung eines Verschmelzungsberichtes und auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung einschließlich der Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG.
- (3) Sämtliche Urkundsbeteiligten haben auf die Versendung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Gesellschafterversammlung

gemäß § 47 UmwG einvernehmlich verzichtet; dieser Verzicht wird hiermit nochmals ausdrücklich bestätigt.

- (4) Sämtliche Urkundsbeteiligten haben auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlungen (§ 49 Abs. 2 UmwG) einvernehmlich verzichtet. Auch diesbezüglich wird der Verzicht hiermit nochmals ausdrücklich bestätigt.
- (5) Sämtliche Urkundsbeteiligten verzichten hiermit auf das Recht zur Erhebung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage sowie auf die Ankündigung der Verschmelzung als Gegenstand der Beschlussfassung der heutigen Gesellschaftervollversammlungen sowie höchst vorsorglich auch auf ein Barabfindungsangebot und auf eine auf die Angemessenheit der Barabfindung bezogene Prüfung.

VI.

Sonstiges

§ 1

Notarauftrag / Vollmacht

- (1) Der amtierende Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.
- (2) Die Vertragsparteien weisen den Notar an, diese Urkunde dem Registergericht erst zum Vollzug einzureichen, wenn die übernehmende Gesellschaft ihm schriftlich mitgeteilt hat, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung der kommunalen Aufsichtsbehörde erteilt ist. Dies ist dem Registergericht ausdrücklich nicht nachzuweisen.
- (3) Sämtliche Urkundsbeteiligten erteilen dem beurkundenden Notar und den Notariatsangestellten des beurkundenden Notars Frau Monika Berkenhei-

de, Frau Tanja Picker, Frau Tanja Trende, Frau Christiane Schlinge, Frau Ingrid Beckstedde-Nieländer, Frau Sabine Hartwig und Herrn Michael Winter, sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar, und zwar jedem für sich und allein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, alle Erklärungen (insbesondere Ergänzungen und Änderungen des Verschmelzungsvertrags und/oder von Gesellschafterbeschlüssen) abzugeben, die zum Vollzug der Verschmelzung im Handelsregister erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Vollmacht kann nur bei dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt ausgeübt werden. Sie erlischt mit ordnungsgemäßer Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft.

§ 2

Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 22 und 25 UmwG.

Die Vertragsbeteiligten werden in steuerlicher Hinsicht anderweitig beraten. Sie befreien den beurkundenden Notar hiermit von einer steuerlichen Beratungspflicht und von jeglicher Haftung für die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages.

§ 3

Verteiler

Von dieser Urkunde erhalten:

eine beglaubigte Abschrift

- das Amtsgericht Münster (Registergericht – übertragende Gesellschaft) in elektronischer Form,

- das Amtsgericht Münster (Registergericht – übernehmende Gesellschaft) in elektronischer Form,

eine einfache Abschrift

- die Gesellschaften,
- die Gesellschafter,
- der Steuerberater der Gesellschaften,
.....
- das Finanzamt Münster Körperschaftsteuerstelle als Anzeige gem. § 54 EStDV (übertragende Gesellschaft),
- das Finanzamt Münster Körperschaftsteuerstelle als Anzeige gem. § 54 EStDV (übernehmende Gesellschaft).

Die Urkundsbeteiligten bestätigen dem Notar ihre Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe - auch in elektronischer Form per e-mail - der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung, soweit dies für die Abwicklung und den Vollzug dieser Urkunde notwendig ist.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: